

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 525

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern / des Bundesministers der Finanzen
des Bundesministers für Wirtschaft / des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für Familie und Senioren / des Bundesministers für Frauen und Jugend
des Bundesministers für Gesundheit / des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

43. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Bonn, den 23. Juli 1992

Nr. 26

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

| | |
|--|-----|
| Bek. v. 12. 6. 92, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . | 526 |
| Bek. v. 4. u. 11. 6. 92, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland | 526 |
| Bek. v. 3. 6. 92, Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland | 526 |
| Bek. v. 5. 6. 92, Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland im Ausland | 526 |

Der Bundesminister des Innern

Z. Zentralabteilung

| | |
|---|-----|
| Erlaß v. 24. 6. 1992 über die Bundeszentrale für politische Bildung | 526 |
|---|-----|

D. Öffentlicher Dienst

| | |
|---|-----|
| RdSchr. v. 15. 6. 92, Änderung der Richtlinien für die Gewährung einer Nachtdienstzulage i. d. F. v. 5. 2. 1987 | 526 |
| RdSchr. v. 5. 6. 92, Beihilfevorschriften des Bundes | 527 |
| RdSchr. v. 16. 6. 92, Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder für das Jahr 1992; Burkina Faso | 528 |
| Bek. d. BPersA v. 11. 5. 92, Beschl. Nr. 74a und 74b/92 | 528 |

O. Verwaltungsorganisation, Kommunalwesen, Statistik

| | |
|---|-----|
| Bek. v. 16. 6. 92, KBSt-Empfehlung Nr. 2/92 zur Anwendung des Handbuchs für die sichere Anwendung der Informationstechnik (IT) – IT-Sicherheitshandbuch – | 529 |
|---|-----|

Der Bundesminister für Gesundheit

| | |
|---|-----|
| Bek. v. 29. 4. 92, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt wurden. | 529 |
| Bek. v. 22. 5. 92, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von Bier mit einem Zusatz von Saccharin | 529 |
| Bek. v. 4. 6. 92, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen einer Süßstoffmischung mit den Süßstoffen Aspartam und Acesulfam-K zur Herstellung einer Diät-Zitronenlimonade sowie der mit dieser Süßstoffmischung hergestellten Diät-Zitronenlimonade | 530 |
| Bek. v. 11. 6. 92, Ausnahmegenehmigung n. § 37 i. V. mit § 47 LMBG für den Import und das Inverkehrbringen von Tofupulver, dem Glucono-delta-Lacton (GdL) zugesetzt wird | 530 |

Personalnachrichten

| | |
|---|-----|
| Auswärtiges Amt | 531 |
| Der Bundesminister des Innern | 531 |
| Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit | 532 |

Beilage: Stellenausschreibungen

Amtlicher Teil**Auswärtiges Amt****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****– Bek. d. AA v. 12. 6. 1992 – 701 AM 21/KAN –**

Die Konsularbezirke der berufskonsularischen Vertretungen Kanadas in Düsseldorf und München, sowie der Konsularabteilung der Botschaft in Bonn wurden wie folgt geändert:

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats in Düsseldorf umfaßt nun die Länder Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln), Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland sind weggefallen.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats München erstreckt sich auf die Länder Bayern und Baden-Württemberg. Das Land Hessen ist weggefallen.

Zum Konsularbezirk der Konsularabteilung der Botschaft in Bonn sind neben dem Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen neu die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland hinzugekommen.

GMBI 1992, S. 526

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**I. – Bek. d. AA v. 11. 6. 1992 – 701 AM 21/GHA –**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ghana in Hannover zugestimmt und Herrn Walter Vorwerk am 11. Juni 1992 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Niedersachsen und Bremen.

II. – Bek. d. AA v. 4. 6. 1992 – 701 AM 21/URU –

Das Herrn Berthold Liebernickel am 5. März 1982 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Uruguay in Hannover mit Konsularbezirk Niedersachsen ist erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Uruguay in Hannover ist somit geschlossen.

III. – Bek. d. AA v. 11. 6. 1992 – 701 AM 21/TSE –

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in Frankfurt/M. zugestimmt und Herrn Dr. Michael Gotthelf am 11. Juni 1992 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

GMBI 1992, S. 526

Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland**– Bek. d. AA v. 3. 6. 1992 – 101 – 02 – SV –**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Seoul, Herr Dr. Dieter Siemes, ist am 26. Mai 1992 von Seiner Exzellenz, dem Staatspräsidenten der Republik Korea, Herrn Roh Tae Woo, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI 1992, S. 526

Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland im Ausland**– Bek. d. AA v. 5. 6. 1992 – 101 – 110.50 –**

Als Nachfolger für den ausgeschiedenen Honorarkonsul Marcel Dierckx hat Herr Vincent Kun die Dienstgeschäfte als Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Hasselt/Belgien am 3. Februar 1992 aufgenommen.

Die Anschrift lautet:

Vincent Kun
Kredietbank N. V., B-3500 Hasselt

Postanschrift: Gouverneur Verwilghensingel 100
B-3500 Hasselt

Fernsprecher: (03 32/11) 24 05 10
Telex: (0 46) 2 12 07 kbcomp b.
FAX: (00 32/11) 23 15 59

GMBI 1992, S. 526

Der Bundesminister des Innern**Z. Zentralabteilung**

**Erlaß
über die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)
Vom 24. Juni 1992**

§ 1

(1) Die Bundeszentrale für politische Bildung ist eine nicht-rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2

(1) Die Bundeszentrale hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung im deutschen Volk Verständnis für

politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewußtsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

(2) Innerhalb der Bundeszentrale hat das Ost-West-Kolleg in Köln die Aufgabe, durch geeignete Bildungsangebote über Nationalitäten- und Minderheitenfragen in Osteuropa zu unterrichten, über die Transformationsprozesse in Osteuropa zu orientieren und dadurch den Aufbau demokratischer Strukturen in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft in den osteuropäischen Staaten zu unterstützen, die geistige Auseinandersetzung mit totalitären Ideologien und deren Machtstrukturen zu fördern sowie über die zukünftigen Aufgaben und Bedingungen des gesamteuropäischen Integrationsprozesses zu informieren.

§ 3

Die Bundeszentrale wird durch den Präsidenten geleitet.

(2) Der Präsident und seine beiden Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Bundesministers des Innern vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Der Bundesminister des Innern ist Dienstvorgesetzter des Präsidenten.

§ 4

Der Präsident vertritt die Bundeszentrale bei allen Rechtshandlungen.

§ 5

(1) Die Bundeszentrale wird durch einen wissenschaftlichen Beirat aus zehn bis zwölf sachverständigen Persönlichkeiten unterstützt.

Der Beirat besteht aus

- der Kommission für die allgemeine politische Bildungsarbeit mit sechs Mitgliedern,
- der Kommission für das Ost-West-Kolleg mit vier bis sechs Mitgliedern.

(2) Der Bundesminister des Innern beruft die Mitglieder des Beirats für die jeweilige Kommission auf die Dauer von vier Jahren. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um gemeinsame Fragen der politischen Bildungsarbeit zu erörtern. Die Kommissionen tagen mindestens einmal vierteljährlich.

(4) Die Sitzungen des Beirats und seiner Kommissionen werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter – ohne Stimmrecht – geleitet. An den Sitzungen können Mitglieder des Kuratoriums der Bundeszentrale und Vertreter des Bundesministers des Innern teilnehmen.

(5) Der Präsident hat die Entscheidung des Bundesministers des Innern einzuholen, wenn er von einstimmig gefaßten Empfehlungen des Beirats oder seiner Kommissionen abweichen will.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers des Innern bedarf.

§ 6

(1) Die politisch ausgewogene Haltung und die politische Wirksamkeit der Arbeit der Bundeszentrale werden von einem aus 22 Mitgliedern des Deutschen Bundestages bestehenden Kuratorium kontrolliert.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Deutschen Bundestages berufen.

(3) Der Präsident leitet dem Kuratorium die jährlichen Haushaltsvoranschläge, Planungsberichte und Tätigkeitsberichte zur Stellungnahme zu. Er unterrichtet das Kuratorium rechtzeitig über alle bedeutsamen Vorhaben. Abweichende Auffassungen des Beirats teilt er dem Kuratorium mit.

(4) Der Präsident und die Vizepräsidenten sowie ein Vertreter des Bundesministers des Innern nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 7

Die Bundeszentrale hält in allen Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit der Länder berühren, enge Verbindungen zu den obersten Landesbehörden.

§ 8

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 01. August 1992 in Kraft.

Der Erlaß über die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) in der Fassung vom 8. Dezember 1987 – Z 6 – 006 101-035/3 (GMBI S. 71) ist aufgehoben.

Bonn, den 24. Juni 1992

Z 6 – 006 101 – 035/3

Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

GMBI 1992, S. 526

D. Öffentlicher Dienst

Änderung der Richtlinien für die Gewährung einer Nachtdienstzulage i. d. F. v. 5. 2. 1987 (GMBI S. 83)

– RdSchr. d. BMI v. 15. 6. 1992 – D II 4 – 221 170 – 2/1 –

Der Einleitungssatz der o. a. Richtlinien wird zur Klarstellung mit Wirkung vom 1. April 1991 wie folgt gefaßt:

„Bundesbeamte erhalten als Entschädigung für die üblicherweise im Nachtdienst entstehenden Mehraufwendungen (insbesondere für Ernährung), soweit nicht für die gleiche Zeit eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Erschwerniszulagenverordnung zusteht oder diese Mehraufwendungen nicht anderweitig mit abgegolten werden, eine widerrufliche Nachtdienstzulage (Aufwandsentschädigung im Sinne von § 17 BBesG) nach folgenden Grundsätzen:“

Anlaß für die Klarstellung ist Art. 1 § 4 Nr. 1 BBVAnpG 91, wonach der bisherige Konkurrenzausschluß zur Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in § 2 Abs. 3 (Satz 2) EZuV aufgehoben wurde.

An die
obersten Bundesbehörden

GMBI 1992, S. 527

Beihilfavorschriften (BhV) des Bundes

– RdSchr. d. BMI v. 5. 6. 1992 – D III 5 – 213 100 – 1/1 h –

Verschiedene Entwicklungen und Anfragen geben mir Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

1. Gutachter für psychotherapeutische Behandlungen

Dr. Haarstrick steht auf eigenen Wunsch ab 1. Juli 1992 nicht mehr als Gutachter für **Verhaltenstherapie von Erwachsenen** zur Verfügung.

Er bleibt weiterhin Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen und Obergutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen.

2. Einzelfragen

2.1 Austausch von Amalgamfüllungen

Aufgrund der Erklärungen des Bundesgesundheitsamtes vom Februar 1992 besteht nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand in der Regel kein Anlaß, bereits vorhandene Amalgamfüllungen durch andere Werkstoffe zu ersetzen.

Die entsprechenden Aufwendungen können nur dann als notwendig und damit als beihilfefähig anerkannt werden, wenn im Einzelfall konkrete medizinische Gründe für einen Austausch (z. B. Allergien) geltend gemacht und dokumentiert werden. Hierfür reicht jedoch nicht die Bestätigung des behandelnden Zahnarztes, sondern es

muß die Bestätigung eines entsprechenden Gebietsarztes oder einer Klinik über das durch die Quecksilberbelastung verursachte Krankheitsbild vorgelegt werden.

2.2 Aufwendungen für Acarex-Test und Acarosan

Bei Acarosan handelt es sich um ein Mittel zur Reinigung von Möbeln, Teppichen usw. zur Beseitigung von Hausstaubmilben, deren Exkreme die Hausstaubmilbenallergie auslösen. Der Milbenbefall wird zuvor mit dem Acarex-Test festgestellt.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 21. 11. 1991 – 3 RK 18/90 – eine beklagte Krankenkasse zur Leistung verurteilt.

Die Urteilsgründe beziehen sich auf krankenkassenspezifische Vorgaben, die auf das Beihilferecht nicht übertragbar sind.

Beihilfeseitig ist wesentlich, daß nicht die Krankheit Allergie behandelt, sondern nur die Umgebung beeinflußt wird.

Die Mittel sind zudem objektiv geeignet, ansonsten übliche Reinigungsmittel zu ersetzen. Sie sind daher entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 BhV den Gütern des täglichen Bedarfs zuzuordnen.

2.3 Aufwendungen für (Mini-)Wright-Peak-Flow-Meter

Im Vorgriff auf eine Änderung der Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV bin ich damit einverstanden, wenn entsprechende Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt werden.

2.4 Hinweise zum Gebührenrecht (Hinweis 7 zu § 5 Abs. 1 BhV)

In Hinweis 1.6 wird Satz 6 wie folgt gefaßt:
„Neben der Nummer A 900 sind die Nummern 1/1b GOÄ nicht abrechenbar.“

2.5 Aufwendungen für häusliche Pflege

Ab 1. Juli 1992 ist als Höhe der monatlichen Vergütung für eine vollbeschäftigte Berufspflegekraft nach VergGr. Kr. V BAT ein Betrag von 5 202,21 DM anzusetzen (vgl. Hinweis 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 7 BhV).

2.6 Ausgeschlossene Therapien (Hinweise zu § 6 Abs. 2 BhV)

Unter die in Hinweis 1.15 zu § 6 Abs. 2 BhV aufgeführten Behandlungen ist auch die Bioresonanz-Therapie einzuordnen.

3. Verfahren

Aus gegebenem Anlaß bitte ich den bei verschiedenen Festsetzungsstellen benutzten Stempelaufdruck „nicht berechnungsfähig“ (o. ä.) nicht mehr zu verwenden. Die Festsetzungsstelle muß bei der Angemessenheitsprüfung die jeweilige Gebührenordnung heranziehen, jedoch kann eine unterschiedliche Bewertung einzelner Positionen nur zu dem Ergebnis „nicht beihilfefähig“ oder „nicht erstattungsfähig“ führen.

Aufgrund der Beihilfe-Änderungen müssen die Vordrucke „Antrag auf Beihilfe“ (Anlage 5) und „Zusammenstellung der Aufwendungen“ mit Beihilfebescheid (Anlage 6) umgestaltet werden.

Die überarbeiteten Formulare werde ich in Kürze bekanntgeben.

An die
obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:
An die
für das Beihilferecht zuständigen
obersten Landesbehörden

GMBI 1992, S. 527

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder für das Jahr 1992; hier: Burkina Faso

Bezug: Mein RdSchr. v. 16. 12. 1991
– D III 5 – 222 201/1 – (GMBI 1992 S. 79)

– RdSchr. d. BMI v. 16. 6. 1992 – D III 5 – 222 201/1 –

Die Botschaft Ouagadougou hat aufgrund einer Zwischenerhebung die Verpflegungs- und Übernachtungskosten für Burkina Faso neu ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis dieser Erhebung wird die Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 ARV (Afrika) mit Wirkung vom 1. Juni 1992 wie folgt geändert:

| Land | Auslandstagegeld – in DM – | Auslandsübernachtungsgeld | |
|--------------|-------------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| | | a) ohne Nachweis | b) bis zu ... DM mit Nachweis*) |
| Burkina Faso | 122 | 100 | 184 |

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Dieses Rundschreiben wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 ARV im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben.

An die
obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:
An die
für das Reisekostenrecht zuständigen
obersten Landesbehörden

GMBI 1992, S. 528

Bekanntmachung des Bundespersonalausschusses

Vom 11. Mai 1992

– BPersA – 217 012/212 –

Aufgrund des § 103 Abs. 1 BBG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses (GMBI 1958 S. 461) werden die Beschlüsse Nr. 74a/92 und 74b/92 bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 74a/92

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1992 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. Präsident Dr. Zavelberg | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirektor Paschke | als Beisitzer, |
| 3. Ministerialdirektor Dr. Servatius | als Beisitzer, |
| 4. Ministerialdirigent Dr. Schwegmann | als Beisitzer, |
| 5. Ministerialrat Beer | als Beisitzer, |
| 6. Ministerialrat Möllmann | als Beisitzer, |
| 7. Bundesbahndirektor Adolf | als Beisitzer |

auf den Antrag des Bundesministers für Post und Telekommunikation

vom 21. April 1992 Az. 411-1 A 6263

auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe d Satz 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) beschlossen:

Zur Ernennung von Bewerbern im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation, die in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1992 das 50. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben, wird eine allgemeine Ausnahme von dem Höchstalter zugelassen, sofern die Ernennung bis zum 31. Dezember 1992 erfolgt.

Beschluß Nr. 74b/92

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1992 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. Präsident Dr. Zavelberg | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirektor Paschke | als Beisitzer, |
| 3. Ministerialdirektor Dr. Servatius | als Beisitzer, |
| 4. Ministerialdirigent Dr. Schwegmann | als Beisitzer, |
| 5. Ministerialrat Beer | als Beisitzer, |
| 6. Ministerialrat Möllmann | als Beisitzer, |
| 7. Bundesbahndirektor Adolf | als Beisitzer |

auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe d Satz 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) beschlossen:

Zur Ernennung von Bewerbern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes, die in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1992 das 50. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben, wird eine allgemeine Ausnahme von dem Höchstalter zugelassen, sofern die Ernennung bis zum 31. Dezember 1992 erfolgt.

GMBI 1992, S. 528

O. Verwaltungsorganisation, Kommunalwesen, Statistik

KBSt-Empfehlung Nr. 2/92 zur Anwendung des Handbuchs für die sichere Anwendung der Informationstechnik (IT) – IT-Sicherheitshandbuch –

– Bek. d. BMI v. 16. 6. 1992 – O I 3 – 195 950/6 –

Nach Nummer 18 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 17 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 der Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IT-Richtlinien) vom 18. August 1988 (GMBI 1988, S. 470) empfiehlt die Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern (KBSt) im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Koordinierungsausschuß für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IMKA):

Bei der Erstellung der IT-Rahmenkonzepte gemäß Nummer 4 der IT-Richtlinien ist für die Erarbeitung des Konzeptes und der Maßnahmen für die Sicherheit beim Einsatz des IT (Nummer 4 Abs. 2 Ziff. 6 der IT-Richtlinien) das im Auftrag des Bundesministeriums des Innern vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herausgegebene IT-Sicherheitshandbuch in der jeweils gültigen Fassung als Orientierung heranzuziehen.

Auf die KBSt-Empfehlung Nr. 4/90 zur Anwendung der „Hinweise zur Sicherheit beim Einsatz von Arbeitsplatzcomputern – APC-Sicherheitshinweise –“ (jetzt Kapitel 8 des IT-Sicherheitshandbuchs) wird hingewiesen.

GMBI 1992, S. 529

Der Bundesminister für Gesundheit

Ausnahmegenehmigungen nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden

– Bek. d. BMG v. 29. 4. 1992 – 422 – 7530 – 20 –

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LMBG sowie § 1 Abs. 2 der Fleischverordnung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89) in der jeweils gültigen Fassung lasse ich ausnahmsweise zu, daß von den nachgenannten Firmen Fleisch und Fleischerzeugnisse unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

1. Eugen Rehm, Esslinger Fleischwaren, Postfach 8 84 in 7300 Esslingen, Az.: 422-7530-20/37; amtliche Beobachtung durch die Chemische Untersuchungsanstalt Stuttgart.
2. Eduard Stanglmeier KG, Fleischwarenfabrik, Postfach 12 62 in 8350 Plattling, Az.: 422-7530-20/41; amtliche Beobachtung durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern.
3. Karl Könecke, Fleischwarenfabrik GmbH und Co. KG, Postfach 44 82 20 in 2800 Bremen, Az.: 422-7530-20/42; amtliche Beobachtung durch die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Bremen.
4. Fleischwaren- und Konservenfabrik Xaver Schwarz GmbH und Co. KG, Postfach 60 in 8883 Gundelfingen/Donau, Az.: 422-7530-20/47; amtliche Beobachtung durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern.

5. Fleisch- und Wurstwarenfabrik Hans Kupfer und Sohn, Mausendorfer Weg 9 in 8807 Heilsbronn, Az.: 422-7530-20/53; amtliche Beobachtung durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern.
6. Volleth, Helmstr. 3–5 in 8520 Erlangen, Az.: 422-7530-20/55; amtliche Beobachtung durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern.
7. Otto Nocker GmbH und Co. KG, Hauptstr. 2 in 8956 Germaringen, Az.: 422-7530-20/56; amtliche Beobachtung durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern.
8. Glöckl Fleischwaren GmbH, Bukarester Str. 4 in 8400 Regensburg, Az.: 422-7530-20/59; amtliche Beobachtung durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern.

GMBI 1992, S. 529

Ausnahmegenehmigung nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für das Herstellen und Inverkehrbringen von Bier mit einem Zusatz von Saccharin

– Bek. d. BMG v. 22. 5. 1992 – 416 – 6442 – 4/5 –

Der Gastwirte-Genossenschaftsbrauerei Malsfeld e.G. in 3509 Malsfeld ist folgendes mitgeteilt worden:

Aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes lasse ich ausnahmsweise zu, daß in Ihrer Brauerei ein obergäriges Einfachbier (mit niedrigem Stammwürzegehalt) mit einem Zusatz von Saccharin hergestellt und von Ihnen in den Verkehr gebracht wird.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Gehalt an Benzoesäuresulfimid und seinen Salzen darf den Höchstgehalt von 200 mg je Liter Bier, berechnet als freie Säure, nicht überschreiten.
2. Das im Rahmen der Ausnahmegenehmigung hergestellte Bier darf gewerbsmäßig nur mit der Angabe: „mit Süßstoff Saccharin“ in den Verkehr gebracht werden.
3. Das Bier weist einen Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol auf.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes obliegt dem Staatlichen Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen in Gießen. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für die Zeit vom **1. 5. 1992 bis zum 31. 12. 1993**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grunde vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBl 1992, S. 529

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen einer Süßstoffmischung mit den Süßstoffen Aspartam und Acesulfam-K zur Herstellung einer Diät-Zitronenlimonade sowie der mit dieser Süßstoffmischung hergestellten Diät-Zitronenlimonade

– Bek. d. BMG v. 4. 6. 1992 – 412 – 6140 – 3/444 –

Der Firma Schöffbräu, 8830 Treuchtlingen, und der Firma Rudolf Wild GmbH & Co. KG, 6900 Heidelberg, ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 LMBG sowie § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713) lasse ich ausnahmsweise zu, daß

- a) von der Firma Rudolf Wild GmbH & Co. KG, 6900 Heidelberg, eine Süßstoffmischung mit Zusatz der Süßstoffe Aspartam und Acesulfam-K zur Herstellung einer Diät-Zitronenlimonade durch die Firma Schöffbräu, 8830 Treuchtlingen, und
- b) von der Firma Schöffbräu, 8830 Treuchtlingen, eine Diät-Zitronenlimonade unter Verwendung der Süßstoffe Aspartam und Acesulfam-K enthaltene Süßstoffmischung der Firma Rudolf Wild GmbH & Co. KG, hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

Die Aspartam-Gehalte und die Acesulfam-K-Gehalte dürfen die in den Schreiben der Firma R. Wild GmbH & Co. KG vom 27. 2./13. 4. 1992 angegebenen Mengen nicht überschreiten.

Das zugesetzte Aspartam muß den vom Joint Expert Committee on Food Additives (24. Sitzung im März 1980) festgeleg-

ten und im FAO Food and Nutrition Paper Nr. 17, S. 10–12 (1980) veröffentlichten Spezifikationen entsprechen.

Das zugesetzte Acesulfam-K muß den vom Joint Expert Committee on Food Additives (27. Sitzung im April 1983) festgelegten und im FAO Food and Nutrition Paper Nr. 28, S. 3–4 (1983) veröffentlichten Spezifikationen entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Abweichend von § 18 Nr. 1 der Diätverordnung ist in der Kennzeichnung der Erzeugnisse die Angabe „diätetisches Lebensmittel mit Süßstoffen Aspartam und Acesulfam-K“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzubringen. Im übrigen finden die Kennzeichnungsvorschriften der Diätverordnung entsprechende Anwendung.
2. Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuelles Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens der Erzeugnisse dem mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern zur Prüfung vorzulegen.
3. In der Kennzeichnung der Erzeugnisse ist jeweils ein Hinweis für Personen mit Phenylketonurie deutlich sichtbar und leicht lesbar anzubringen, daß in dem Erzeugnis Phenylalanin enthalten ist.

Die amtliche Beobachtung der Herstellung und des Inverkehrbringens der Süßstoffmischung mit den Süßstoffen Aspartam und Acesulfam-K durch die Firma R. Wild GmbH & Co. KG erfolgt durch die Staatliche Chemische Landesuntersuchungsanstalt Karlsruhe.

Die amtliche Beobachtung der Herstellung und des Inverkehrbringens der Diät-Zitronenlimonade unter Verwendung der Süßstoffe Aspartam und Acesulfam-K enthaltene Süßstoffmischung der Firma R. Wild GmbH & Co. KG durch die Firma Schöffbräu erfolgt durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern.

Sie wird auf Kosten der Antragsteller durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens der vorstehend näher beschriebenen Erzeugnisse ist den zuständigen chemischen Untersuchungsämtern und mir umgehend anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **15. 6. 1992 bis zum 14. 6. 1994**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBl 1992, S. 530

Ausnahmegenehmigung nach § 37 i. V. mit § 47 LMBG für den Import und das Inverkehrbringen von Tofupulver, dem Glucono-delta-Lacton (GdL) zugesetzt wird

– Bek. d. BMG v. 11. 6. 1992 – 414 – 6309 – 3/15 –

Der Firma Asitra HGmbH u. Co. KG, 5100 Aachen, ist folgendes mitgeteilt worden:

Aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes lasse ich ausnahmsweise zu, daß von Ihnen Tofupulver, dem Glucono-delta-Lacton zugesetzt wird, aus Japan importiert und in den Verkehr gebracht wird.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

- Das im Rahmen der Ausnahmegenehmigung importierte Erzeugnis muß den Angaben Ihrer Schreiben vom 5. und 14. 5. 1992 entsprechen.
- Der Zusatz von Glucono-delta-Lacton ist kenntlich zu machen. Diese zusätzliche Angabe ist in der in § 8 Abs. 2 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vorgesehenen Weise anzubringen. Bei der Abgabe an den Handel und an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 LMBG sind die Abnehmer durch einen entsprechenden Hinweis in den Geschäftspapieren auf die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Kennzeichnung hinzuweisen.
- Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der in Rede stehenden Erzeugnisse sind die vorgesehenen Entwürfe der Etiketten, Verpackungs- bzw. Behältnisaufdrucke und des eventuell vorgesehenen Werbematerials dem für die amtliche

Beobachtung zuständigen Untersuchungsamt zur Prüfung vorzulegen.

- Dem Bundesgesundheitsamt und mir ist in jährlichem Abstand, erstmals zum 20. 6. 1993, ein Bericht über die bei dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse gesammelten Erfahrungen vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG obliegt dem Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen.

Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Imports und des Inverkehrbringens ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für die Zeit vom 1. 6. 1992 bis zum 31. 5. 1994; sie kann jederzeit aus wichtigem Grunde vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 1992, S. 530

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Botschaftsrat Erster Klasse
Roland Mauch, Brüssel-EG
Mark-Ulrich von Schweinitz, Lima

Zur Legationsrätin Erster Klasse
Heike Dettmann, Zentrale
Beate Grzeski, Den Haag
Dr. Gabriela Guellil, Zentrale
Margit Hellwig-Bötte, Conakry
Annette Klein, New Work-VN
Ute König, Tel Aviv
Dr. Beate Maeder-Metcalf, Genf
Gudrun Sräga-König, Zentrale
Martina Weidner, Zentrale

Zum Legationsrat Erster Klasse
Stephan Auer, London
Dr. Michael Banzhaf, Zentrale
Miguel Berger, Bukarest
Joachim Bleicker, Warschau
Dietmar Bock, Damaskus
Jens Büntjen, Peking
Philipp Deichmann, Algier
Michael Klor-Berchtold, Addis Abeba
Hubert Knirsch, Warschau
Martin Kremer, Genf-CD
Ulrich Meier-Tesch, Sofia
Dr. Jürgen Morhard, Tokyo
Fried-Hansel Nielsen, Santiago
Ulrich Peitz, Brasilia
Dr. Dr. Dietrich Pohl, Kairo
Dr. Andreas Prothmann, Moskau
Dr. Alfred Schlicht, Zentrale
Stefan Schneider, Zentrale
Otto Schneider, Tokyo
Ralf Schröder, Oslo
Michael Siebert, Lagos
Mario-Ingo Soos, Bogota
Matthias Veltin, Moskau
Arne Wolf, Helsinki
Peter Wolff, Zentrale
Thomas Wülfing, Colombo
Axel Zeidler, New York-VN

Zum Konsul Erster Klasse
Peter Beerwerth, Detroit
Peter Fahrenholtz, Osaka Kobe

Zur Legationsrätin
Dr. Ingrid Baudouin, Guatemala
Marja Einig-Heidenhof, Helsinki
Dr. Heike Peitsch, Bujumbura
Irene Plank, Rabat
Ricarda Redeker, Helsinki
Helga Schmid, Washington
Michaela Spaeth, Zentrale
Jutta Schmitz, Peking
Susanne Welter, Dakar
Barbara Wolf, Amman

Zum Legationsrat
Tobias Bergner, Sanaa
Hardy Boeckle, La Paz
Michael Clauß, Tel Aviv
Raymond Dequin, Teheran
Matthias Fischer, Warschau
Michael Flügger, Genf
Stephan Grabherr, Montevideo
Eckhard Hellbeck, New York-VN
Carsten Hölscher, Kinshasa
Frank Maier, Abidjan
Dr. Thomas Schmitt, Belgrad
Andreas Siegel, Lilongwe
Dr. Peter Woeste, Ulan Bator

Zum Konsul
Jens Lütkenherm, San Francisco

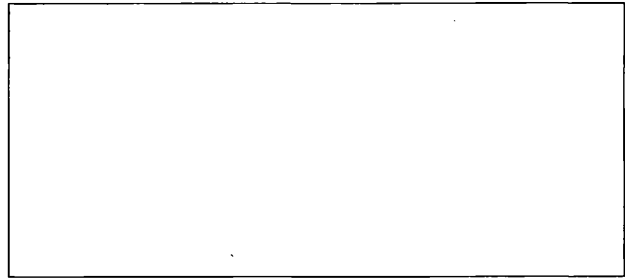
Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Ministerialrat
die Regierungsdirektoren
Bernhard Möwes,
Friedrich-Wilhelm Moog

Zur Regierungsdirektorin
Oberregierungsrätin
Sabine Scholz

HERAUSGEBER:
 Der Bundesminister des Innern
 Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
 Fernruf: (02 28) 6 81-1



Zum Regierungsdirektor
 die Oberregierungsräte
 Andreas Kamp,
 Kai-Uwe Menz,
 Bertram Raum,
 Dr. Ulrich Reusch

Zum Polizeioberrat im BGS
 Polizeirat im BGS
 Martin Büsow

Zum Regierungsrat
 Sven Alber

Zur Oberamtsrätin
 die Amtsrätinnen
 Katharina Konstanty,
 Ute Romann-Göttsche

Zum Oberamtsrat
 die Amtsräte
 Etzard Geisenhainer,
 Uwe Kremin,
 Bernd Lanzerath

Zum Amtsrat
 Regierungsamtmann
 Joachim Blasch

Zum Regierungsamtmann
 Regierungsoberinspektor
 Tillmann Knaack

Zum Regierungsoberinspektor
 die Regierungsinspektoren
 Heinz-Dieter Patt,
 Rainer Tänzer,
 Ralf Virkus

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Ernannt sind:

Zum Regierungsdirektor
 die Oberregierungsräte
 Dr. Wolfhard Behrens,
 Dr. Rudolf Fetzer,
 Dr. Eduard Westreicher

Zur Oberregierungsrätin
 Regierungsrätin Suanne Schraa

Zum Regierungsrat
 Franz Birger Marré

Zur Oberamtsrätin
 Amtsrätin Christine Schmidt-Weber